

76. Zur Bestimmung des Begriffs „befugterweise“ im Sinne von § 16 UuWG. Kann sich jemand der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift „befugterweise“ bedienen, wenn er die Bezeichnung nicht in gutem Glauben oder unter Verstoß gegen die Gesetze angenommen hat oder führt?

II. Zivilsenat. Urte. v. 8. Juni 1916 i. S. G. (Rl.) w. M. V. (Bell).  
Rep. II. 116/16.

- I. Landgericht Mannheim.  
 II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Kläger gab früher unter dem Titel „Oper und Schauspiel“ ein Blatt heraus, in dem die Theaterzettel der städtischen Theater in Mannheim sowie Konzertveranstaltungen veröffentlicht wurden und das im übrigen hauptsächlich der Verbreitung von Geschäftsanzeigen diente. Im Jahre 1904 schloß die Stadtgemeinde Mannheim mit ihm einen Vertrag, wodurch sie ihm den Druck und den Vertrieb des Theaterzettels für die beiden von ihr betriebenen Theater, das „Großherz. Hoftheater“ und das „Neue Theater“, sowie den Druck der Programme für die städtischen Konzertveranstaltungen im Rosengarten, einem der Stadt gehörigen Fest- und Konzerthaus, übertrug. Nach Abschluß dieses Vertrags ließ der Kläger (seit Herbst 1904) seine Zeitung nicht mehr unter dem früheren Titel, sondern unter der Bezeichnung „Städtischer Theater- und Konzertanzeiger der Hauptstadt Mannheim“ erscheinen. Er fügte der Bezeichnung in kleinerem Drucke bei: „Offizielles Organ des Großherz. Hof- und National-Theaters“, des „Neuen Theaters im Rosengarten“, der „städtischen Konzerte im Rosengarten“, der „Musikalischen Akademien“.

Der Vertrag von 1904 wurde mit dem 1. September 1915 gelöst. Von diesem Tage an wurde von der Stadtgemeinde der Druck und Vertrieb der Theaterzettel und der Druck der Konzertprogramme, unter den gleichen Bedingungen wie zuvor dem Kläger, der Beklagten übertragen. Diese hatte bis dahin — seit etwa 1892 — ein ebenfalls der Veröffentlichung der Theaterzettel und Konzertprogramme sowie der Verbreitung von Geschäftsanzeigen dienendes Blatt unter dem Titel „Mannheimer Konzert- und Theaterzeitung“ herausgegeben. Seit dem 1. September 1915 läßt sie ihre Zeitung unter der Bezeichnung: „Städtische Theater- und Konzertzeitung“ erscheinen; sie fügt dieser Bezeichnung, in kleinem Drucke darunter, hinzu „Mannheimer Konzert- und Theaterzeitung“. Etwas tiefer befinden sich die Worte „Offizielles Organ des »Großherz. Hof- und Nationaltheaters«, des »Neuen Theaters im Rosengarten«, der »Städtischen Konzerte im Rosengarten«, der »Musikalischen Akademien« und des »Friedrichsparks«.“

Der Kläger seinerseits gibt auch nach dem 1. September 1915

seine Zeitung unter deren bisheriger Bezeichnung „Städtischer Theater- und Konzertanzeiger der Hauptstadt Mannheim“ weiter heraus, fügt aber an Stelle des bisherigen Zusatzes „Offizielles Organ des Großherz. Hof- und Nationaltheaters“, des „Neuen Theaters im Rosengarten“ usw. hinzu: „— Unabhängiges Organ —“. Nach dem Abschluß ihres Vertrags mit der Stadt Mannheim machte die Beklagte in einem Rundschreiben bekannt, daß laut Stadtratsbeschluß die „Städtische Theater- und Konzertzeitung“ mit dem neuen Theaterjahr in ihren Verlag übergegangen sei. Ferner veröffentlichte sie am 31. August 1915 eine Zeitungsanzeige, in der es hieß: „Vom 1. September d. J. an erscheint laut Stadtratsbeschluß die »Städtische Theater- und Konzertzeitung«, das einzige offizielle Organ der städtischen Theater- und Konzertveranstaltungen und des Friedrichs-parks, in unserem Verlag.“

Indem der Kläger noch behauptete, daß das Bestreben der Beklagten dahin gegangen sei, Verwechslungen ihrer Zeitung mit der seinigen herbeizuführen und in dem Publikum die Auffassung hervorzurufen, es erscheine ein einziges, die Theater- und Konzertprogramme enthaltendes Blatt, beantragte er, ihr zu untersagen: 1. für die von ihr in Form einer Zeitung herausgegebenen Theater- und Konzertzettel die Bezeichnung „Städtische Theater- und Konzertzeitung“ zu benutzen; 2. in öffentlichen Bekanntmachungen usw. zu behaupten: a) daß laut Stadtratsbeschluß das Blatt „Städtische Theater- und Konzertzeitung“ mit dem neuen Theaterjahr in ihren Verlag übergegangen sei; b) daß vom 1. September 1915 an laut Stadtratsbeschluß das Blatt „Städtische Theater- und Konzertzeitung“ in ihrem Verlag erscheine. Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen, und im Wege der Widerklage, dem Kläger zu untersagen, die von ihm herausgegebene Theater- und Konzertzeitung als „Städtischen Theater- und Konzertanzeiger“ zu bezeichnen. Dem Antrage der Klage zu 2a wurde in den Instanzen rechtskräftig stattgegeben. Im übrigen wies der Richter die Klage zu 1 und 2b ab und gab der Widerklage dahin statt, daß dem Kläger untersagt wurde, der von ihm herausgegebenen Theater- und Konzertzeitung den Zusatz „städtische“ zu geben. Die von dem Kläger in diesen Beziehungen eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision beehrte der Kläger, daß seinen Klaganträgen

zu 1 und 2b stattgegeben und die Widerklage abgewiesen werde. Die Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Der Kläger hat im Jahre 1904 nach Abschluß seines Vertrags mit der Stadtgemeinde Mannheim für die von ihm herausgegebene Theater- und Konzertzeitung die Bezeichnung „Städtischer Theater- und Konzertanzeiger der Hauptstadt Mannheim“ angenommen. Es stand der Annahme dieser Bezeichnung keinerlei Hindernis entgegen. Die Stadtgemeinde hat auch keinen Widerspruch dagegen erhoben. Durch diese in gutem Glauben erfolgte Annahme erwarb der Kläger die Befugnis, seine Zeitung in der angegebenen Weise zu bezeichnen. Darüber herrscht auch Einverständnis unter den Parteien. Sie streiten aber darüber, ob der Kläger die rechtmäßig erworbene Befugnis, insbesondere zum Gebrauche des Wortes „städtisch“ in der Bezeichnung, inzwischen und zwar dadurch verloren hat, daß der Vertrag des Klägers mit der Stadtgemeinde Mannheim mit dem 1. September 1915 sein Ende erreicht hat und die Zeitung seitdem nicht mehr das amtliche Organ der Stadt Mannheim ist. Der Berufungsrichter hat dies, in Übereinstimmung mit dem ersten Richter, bejaht und dazu folgendes ausgeführt. Der Kläger sei zur Führung des Wortes „städtisch“ im Namen seiner Zeitung nicht mehr berechtigt, weil dieses Wort nicht einen rein örtlichen Hinweis, sondern einen Hinweis auf eine Verbindung mit der örtlichen Verwaltung der Stadt enthalte und deshalb eine sich als „Städtischer Theater- und Konzertanzeiger“ bezeichnende Zeitung von ihren Lesern als ein mit der Stadtverwaltung in Verbindung stehendes Unternehmen angesehen werde — dies ganz besonders dann, wenn wie in Mannheim die beiden Theater von der Stadtgemeinde als Unternehmerin und mit städtischen Mitteln betrieben würden. Unter solchen Umständen müsse zum mindesten in einem Teile des Publikums in Mannheim die Meinung entstehen, daß der „Städtische Theater- und Konzertanzeiger“ das offizielle Organ der Stadtverwaltung sei.

In diesen Ausführungen und Feststellungen ist weder ein Rechtsirrtum noch ein Denkfehler des Berufungsrichters ersichtlich. Von ihnen ausgegangen, ist die Annahme des Berufungsrichters begründet, daß der Kläger zu dem Gebrauche des Wortes „städtisch“ in der

Bezeichnung seiner Zeitung nicht „befugt“ ist im Sinne des § 16 UnlWB. Es mag sein, was die Revision geltend macht, daß die Befugnis des Klägers zur Annahme der Bezeichnung nicht auf einer besonderen Verleihung der Stadt Mannheim beruhie und die Führung des Titels für die Zeitung nicht Gegenstand des Vertrags der Stadt und des Klägers gewesen ist. Enthält aber die streitige Bezeichnung den Hinweis darauf, daß die Zeitung das offizielle Organ der Stadtverwaltung für ihre Theater- und Konzertveranstaltungen ist, so war Voraussetzung des rechtmäßigen Erwerbes jener Bezeichnung entweder die Eigenschaft der Zeitung, ein offizielles Organ der Stadt zu sein, oder die Genehmigung der Stadt zur Annahme und Führung der Bezeichnung. Mit dem Wegfall dieser notwendigen Voraussetzungen für die Berechtigung entfiel auch die Befugnis, sich weiter der Bezeichnung zu bedienen. Unstreitig ist die Zeitung seit dem 1. September 1915 nicht mehr das offizielle Organ der Stadt Mannheim und liegt jedenfalls seitdem eine Genehmigung der Stadt ebenfalls nicht vor. Die Stadt hat vielmehr unbestritten im Herbst 1915 Klage gegen den Kläger auf Unterlassung der streitigen Bezeichnung erhoben. Daß aber die Stadtgemeinde von 1904 an bis zum Herbst 1915 offenbar nichts gegen die Führung der Bezeichnung zu erinnern gehabt hat und also anzunehmen sein mag, daß sie mit der Bezeichnung einverstanden gewesen ist, läßt nicht den Schluß zu, daß sie die darin etwa zu findende Genehmigung als eine dauernde, unwiderrufliche gewollt hat; sie hat nur, solange die Zeitung ihr offizielles Organ war, nichts gegen die Bezeichnung gehabt, wie denn der Kläger auch selbst keine Befugnis zu deren Führung auf eine Genehmigung der Stadt nicht stützt.

Auch sind die von dem Kläger erhobenen prozessualen Rügen nicht begründet, der Berufungsrichter habe die unter Berufung auf Sachverständige aufgestellte Behauptung des Klägers übersehen, daß Bezeichnungen wie „Städtischer Theater- und Konzertanzeiger“ im Zeitungswesen althergebracht seien und nicht auf ein besonderes Vertragsverhältnis hindeuten müßten (besonders nicht mit dem Zusatz: „Unabhängiges Organ“), sowie der Berufungsrichter habe ferner den ebenfalls unter Berufung auf Sachverständige angetretenen Beweis dafür, daß Zeitungen durchaus nicht ihren Namen ändern, wenn die Verhältnisse sich ändern, zu Unrecht nicht erhoben. Weber das eine

noch das andere ist zutreffend. Der Berufungsrichter hat selbst beurteilt, was unter „Städtischer Theater- und Konzertanzeiger der Hauptstadt Mannheim“ in Mannheim nach den dortigen örtlichen Verhältnissen verstanden wird. Ob aber eine Zeitung, wenn die Verhältnisse sich ändern, ihren Namen (die besondere Bezeichnung, deren sie sich bislang bedient hat) zu ändern hat, kann nur nach der jeweiligen Lage des einzelnen Falles entschieden werden. Als Regel ist hier festzuhalten, daß auch eine Zeitung mit der Bezeichnung, unter der sie geführt wird, dem Publikum nichts Unwahres sagen darf. Danach vermag der Hinweis des Klägers auf die Bossische Zeitung — begründet 1704 —, deren eigentlicher Haupttitel „Königlich privilegierte . . . Zeitung“ . . . sei, nichts zu ändern, und zwar um so weniger, als es heutzutage, wie jedermann weiß, überhaupt keine Königlich privilegierten Zeitungen mehr gibt.

Führt danach der Kläger seine Bezeichnung, soweit sie das Wort „städtisch“ enthält (das nach den Feststellungen des Berufungsrichters die Verwechslung mit der jetzt von der Beklagten für ihre Zeitung gebrauchten Bezeichnung hervorrufen), jetzt jedenfalls objektiv zu Unrecht, so hat der Kläger aus § 16 UnlWG. kein Klagerecht gegen die Beklagte auf Unterlassung ihrer Bezeichnung; Voraussetzung des Paragraphen ist das noch vorhandene rechtliche „Befugtein“.

Der Berufungsrichter hat, indem er dem Kläger die Berechtigung zur Klage aus § 16 UnlWG. abgesprochen hat, zugleich den im Wege der Widerklage erhobenen Anspruch der Beklagten für begründet erachtet, daß der Kläger das Wort „städtisch“ bei der Bezeichnung seiner Theater- und Konzertzeitung nicht mehr gebrauche. Wenn nun auch die Beklagte im Jahre 1915 ihren Vertrag mit der Stadtgemeinde Mannheim abgeschlossen hat und jetzt ihr Blatt das offizielle Organ der Mannheimer Stadtverwaltung ist, so folgt doch daraus noch nicht ohne weiteres ein Klagerecht der Beklagten gegen den Kläger auf Unterlassung seiner Bezeichnung und insbesondere auf Unterlassung des Gebrauchs des Wortes „städtisch“ in der Bezeichnung; es bedarf dazu vielmehr für die Beklagte noch eines besonderen Rechtsgrundes. Als einen solchen erachtet der Berufungsrichter den von dem Kläger vergeblich für sich in Anspruch genommenen § 16 UnlWG. Dann muß aber die Beklagte ihrerseits „befugt“ sein, sich der von ihr angenommenen Bezeichnung zu be-

dienen. Voraussetzung dessen ist nach dem oben Erörterten, daß die Beklagte ihre Bezeichnung rechtmäßig und also vor allem auch gutgläubig erworben hat; ohne Gutgläubigkeit kann der Erwerb der Befugnis nicht stattgehabt haben. Das hat der Berufsungsrichter verkannt. Er spricht die Widerklage lediglich zu, weil seit dem 1. September 1915 die Zeitung der Beklagten in der Tat das offizielle Organ der Mannheimer Stadtverwaltung ist, die Beklagte also ihre Zeitung auch als „städtische“ bezeichnen darf. Der Berufsungsrichter schließt die Berechtigung zu der Bezeichnung aus deren Wahrheit, und er hält diese Wahrheit für das allein Entscheidende. Das ist bei der Lage der Sache unzutreffend. Die Beklagte hat die Befugnis, sich ihrer neuen Bezeichnung zu bedienen, dann nicht erworben, wenn sie bei ihrer Annahme und Führung gegen die Gesetze verstoßen hat.

Das hatte aber der Kläger geltend gemacht. Der Kläger hat behauptet, die Beklagte habe sich mit der Annahme der Bezeichnung des unlauteren Wettbewerbes schuldig gemacht und in dieser Beziehung des näheren angeführt: die Beklagte habe mit der Änderung ihres seitherigen Zeitungsnamens in der geschehenen Art das Publikum in den Glauben versetzen wollen, das jetzt von ihr herausgegebene Blatt sei das bis dahin von dem Kläger herausgegebene; sie habe den neuen Namen gewählt, um auf diese Weise Verwechslungen mit der Zeitung des Klägers herbeizuführen; es habe die Auffassung des Publikums Blatz gegriffen und greifen sollen: es erscheine nunmehr (und zwar bei ihr) ein einziges, die Theater- und Konzertprogramme enthaltendes Blatt; dieser Irrtum habe insbesondere bei Abonnenten des klägerischen Organs hervorgerufen werden sollen; die Beklagte habe ja auch bekannt gemacht, daß das Blatt „Städtische Theater- und Konzertzeitung“ — laut Stadtratsbeschluß — in ihren Verlag übergegangen sei.

Nach allen diesen Behauptungen würde in unzweideutiger Weise der Plan der Beklagten insbesondere auch mit der Annahme der streitigen Bezeichnung dahin gegangen sein, das Publikum zu täuschen; bei diesem den Glauben zu erwecken, es handle sich um eine und dieselbe Zeitung, um eine Übereinstimmung (Identität) ihrer Zeitung mit derjenigen des Klägers, um so dem Kläger Kunden — sei es bezüglich des Abonnements, sei es bezüglich der Anzeigen — zu ent-

ziehen. Daß ein solches Handeln gegen die guten Sitten verstößt und daß auf Grund solchen Handelns nicht Befugnisse erworben werden können, ist rechtlich unzweifelhaft. Der Berufungsrichter hat aber das gesamte, vorbezeichnete Vorbringen des Klägers bei dem Zusprechen der Widerklage mit keinem Wort erwähnt; er hielt eben die Widerklage für begründet schon allein auf Grund des Umstandes, daß die Beklagte ihre Zeitung als „städtische“ an sich mit Recht bezeichnet.“ . . . (Es folgen weitere Ausführungen zu § 1 UnlWG.)